

Beitragsordnung der „Poppele-Zunft Singen 1860“ e.V.

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge gemäß §5 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert.

§2 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, soweit sie nicht gemäß dieser Ordnung beitragsfrei gestellt sind.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Eine anteilige Berechnung bei unterjährigem Eintritt erfolgt nicht.

§3 Beitragsarten und -höhen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge staffelt sich wie folgt:
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren: beitragsfrei
 - Aktive Mitglieder ab 16 Jahren:
 - bis 31.12.2025: 18 € jährlich
 - ab 01.01.2026: 25 € jährlich
 - ab 01.01.2028: 28 € jährlich
 - Passive Mitglieder: 15 € jährlich
 - Ehrenmitglieder (Ehrenrat, Ehrenzunftsessel, Ehrenrebnieb): beitragsfrei
2. Die Beitragshöhen gelten jeweils pro Kalenderjahr.

Begründung zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins wurden über viele Jahre hinweg auf einem niedrigen Niveau gehalten. Sie waren dabei nicht darauf ausgelegt, die laufenden Ausgaben des Vereins vollständig zu decken, sondern dienten als symbolischer Beitrag zur Unterstützung der Vereinsarbeit.

Da jedoch die allgemeinen Kosten des Vereinsbetriebs in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind und weitere Einnahmequellen des Vereins nur bedingt beeinflussbar oder planbar sind, ist eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge notwendig geworden. Ziel der Beitragsanpassung ist es, die Einnahmesituation des Vereins zu verbessern und eine verlässlichere finanzielle Grundlage für die laufende Arbeit und die mittel- bis langfristige Planung zu schaffen.

Die Mitgliederversammlung beschließt daher eine gestaffelte Erhöhung der Beiträge für aktive Mitglieder. Die Beiträge für passive Mitglieder bleiben unverändert, da diese nicht

aktiv am Zunftleben teilnehmen, aber weiterhin durch ihren Beitrag die Vereinsarbeit ideell und finanziell unterstützen.

§4 Definitionen

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Ehrenmitglieder gelten.
2. Passive Mitglieder besitzen kein Häs und nehmen nicht aktiv am Zunftleben teil.

§5 Ermäßigung, Stundung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag in Textform (§ 126b BGB) im Einzelfall zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§6 Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31. März zu entrichten.
2. Für Neumitglieder erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Einzug erfolgt zu dem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt.
3. Für bestehende Mitglieder bleibt die bisherige Zahlungsweise unberührt. Sie können den Mitgliedsbeitrag weiterhin per SEPA-Lastschrift, Überweisung oder Barzahlung entrichten.
4. Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontoverbindung dem Verein unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.

§7 Zahlungsverzug

1. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstermin erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung in Textform (§ 126b BGB).
2. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, wird eine Mahnung in Textform (§ 126b BGB) mit einer Mahngebühr von 5 € versendet. Anschließend erfolgt eine schriftliche Mahnung per Post.
3. Bei Rücklastschriften werden die anfallenden Bankgebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die erneute Zahlungsaufforderung erfolgt in Textform (§ 126b BGB).
4. Wird auch dann nicht gezahlt, können weitere Mahnungen erfolgen.

§8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch **elektronische Datenverarbeitung**. Die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder (insbesondere Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.07.2026 in Kraft. Die Beitragserhöhung für aktive Mitglieder gemäß §3 Absatz 1 tritt gestaffelt zum 01.01.2026 bzw. 01.01.2028 in Kraft.